

## TOP-THEMA

## Produktfälschungen – Das gefährliche Geschäft mit der Krise

**ZOLL DERZEIT BESONDERS WACHSAM** — Momentan werden persönliche Schutzausrüstung und Medizinprodukte dringend benötigt. Der Bedarf steigt, doch die Ressourcen sind knapp. Dies eröffnet Produktfälschern ein neues Betätigungsfeld. Sie bieten Masken, Hauben, Schutzbrillen etc. als Originalware an, liefern aber billige Imitate, hergestellt unter Missachtung der geltenden regulatorischen Anforderungen. „Die daraus resultierenden Risiken sind immens, denn Fälschungen sind meist qualitativ minderwertig“, erläutert **Nina Stolzenburg**, Rechtsanwältin im Hamburger Büro der Wirtschaftskanzlei **CMS**. „Halten die Originalhersteller Marken in Bezug auf die Originalwaren, so bietet das deutsche Recht Instrumentarien zur Fälschungsbekämpfung auf zivil-, straf- und zollrechtlicher Ebene.“

### Zivilrechtliche Ansprüche

Originalherstellern stehen im Falle der Verletzung ihrer Marken verschuldensunabhängige Unterlassungs-, Auskunft-, Rückruf- und Vernichtungsansprüche sowie verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche gegen den Verletzer zu. „Eine Markenverletzung begeht, wer eine fremde Marke im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers benutzt“, so Stolzenburg weiter. „Denn der Markeninhaber hat das exklusive Recht, das geschützte Zeichen, z. B. Produktnamen, Firmennamen oder Logo, zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu verwenden.“ Verletzer sind die Hersteller und Anbieter von Waren, die ohne Zustimmung des Markeninhabers dessen Marken tragen, also die Produktfälscher, aber auch die Einführer und Weiterverkäufer, d. h. Händler gefälschter Markenprodukte. „Letztere sind daher gut beraten, alles zu tun, um im Vorhinein die Echtheit der Ware zweifelsfrei zu klären.“

### Strafrechtliche Sanktionierung

Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich eine Marke benutzt, obwohl der Markeninhaber dem nicht zugestimmt hat, macht sich strafbar. „Eine vorsätzliche Markenverletzung ist keinesfalls ein Kavaliärsdelikt“, merkt die Expertin für die Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten an und führt weiter aus: „Produktfälscher und diejenigen, die vorsätzlich mit gefälschten Produkten Handel treiben, erwartet eine Strafe, die je nach Schweregrad von einer Geldstrafe bis zu maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht.“ Dabei sollte man wissen, dass das bloße „für möglich halten“ der Tatbestandsverwirklichung (so genannter Eventualvorsatz) für eine vorsätzliche Begehung genügt. Waren, die potenziell gefälscht sind, können von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt und bei Bestätigung der Fälschungseigenschaft letztlich eingezogen werden.

### Zollrechtliche Maßnahmen

Schöpft der Zoll bei der Einfuhrkontrolle den Verdacht einer Markenverletzung, kann er die Ware anhalten. Es wird ein zollrechtliches Verfahren in Gang gesetzt, das dem Rechtsinhaber ein effektives Mittel bietet, Ware, die er als gefälscht identifiziert, zügig vernichten zu lassen und zu verhindern, dass die Fälschungen auf den Markt gelangen. „Dass der Zoll während der Pandemie Sendungen mit persönlicher Schutzausrüstung und Medizinprodukten prioritär und mit besonderem Augenmerk kontrolliert, liegt auf der Hand“, meint Stolzenburg. „Produktfälscher spielen also ein gefährliches Spiel, tatsächlich wie rechtlich. Um dem zu begegnen, bietet das deutsche Recht verschiedene Mittel der Fälschungsbekämpfung.“ ■

## Condor setzt bei zweitem Rettungspaket erneut auf Noerr

**WEITERE MILLIONENSPRITZE VOM STAAT** — Doppeltes Pech für Ferienflieger **Condor**: Erst zog die Pleite des Mutterkonzerns **Thomas Cook** die Airline mit in den Abgrund, dann hat sich auch coronabedingt die mühsam ausgehandelte Übernahme durch die polnische Konkurrentin **LOT** bzw. deren Mutter **PGL** zerschlagen. Doch wieder ist der deutsche Staat zur Stelle und greift der Fluglinie mit einem zweiten, garantierten Rettungsdarlehen in Höhe von 550 Mio. Euro unter die Arme. Und wieder ist es ein Team der Kanzlei **Noerr** unter Leitung der Partner **Thomas Hoffmann** (Frankfurt) und **Marlies Raschke** (Dresden, beide Restrukturierung/Insolvenz), das die Verhandlungen übernimmt.

Bereits während der Sanierungsbemühungen bei Thomas Cook und – nach deren Scheitern – bei der Einleitung des Schutzschirmverfahrens, der Gewährung des ersten **KfW**-Rettungsdarlehens im Herbst 2019 sowie im Investorenprozess und der Durchführung des Planverfahrens standen die Noerr-Experten Condor zur Seite. Trotz der gescheiterten Übernahme durch LOT kann Condor mithilfe des zweiten Darlehens das gerichtliche Verfahren nun wie geplant – wenn auch mit etwas Verzögerung – wieder verlassen. ■

## Linklaters und Gleiss Lutz beraten bei Verkauf von E.ON-Töchtern

**KONZERN TRENNT SICH VON HEIZSTROMGESCHÄFT** — Der Energiekonzern **E.ON** hat sein deutsches Heizstromkundengeschäft an den Ökostromanbieter **Lichtblick** verkauft und damit eine Auflage der **EU-Kommission** aus dem Zusammenschluss von E.ON und **Innogy** erfüllt. Beraten wurde E.ON bei dieser Transaktion von der Sozietät **Linklaters** und einem Team um die Partner **Christoph Barth** (Kartellrecht) und **Staffan Illert** (Corporate/M&A, beide Düsseldorf). Käufer Lichtblick vertraute auf die Kanzlei **Gleiss Lutz**, tätig war ein Team um die Partner **Patrick Mossler** (Corporate/M&A), **Johann Wagner** (Steuerrecht, beide Hamburg), **Moritz Holm-** ▶

**Hadulla** (Kartellrecht, Stuttgart) und **Christian Hamann** (Datenschutzrecht, Berlin).

Bereits 2019 hatte E.ON das Heizstromgeschäft auf die Gesellschaften **E.ON Heizstrom Nord** und **E.ON Heizstrom Süd** ausgegliedert. Der Verkauf sämtlicher Anteile an beiden Gesellschaften an Lichtblick – mit rd. 1 Mio. Kunden Deutschlands größter unabhängiger Anbieter von Ökostrom und -gas –, wurde Anfang März abgeschlossen und ist nun nach der Freigabe durch **Bundeskartellamt** und EU-Kommission auch vollzogen. Damit wechseln rd. 260 000 Kunden mit rd. 355 000 Stromlieferverträgen zur Hamburger Lichtblick. ■

## Schaeffler begibt mit Allen & Overy erstmals grünen Schuldschein

**REFINANZIERUNG VON NACHHALTIGEN PROJEKTEN** – Der Automobil- und Industrielieferer **Schaeffler** hat sein Debüt am Schuldscheinmarkt gegeben und sich frisches Kapital in Höhe von 350 Mio. Euro gesichert. Bei diesem Schritt mit an Bord war ein Frankfurter Team der Kanzlei **Allen & Overy** um Partner **Thomas Neubaum** (Bank- und Finanzrecht).

Der überwiegende Teil aus dem Schuldscheindarlehen nutzen die Herzogenauracher für die Refinanzierung eines Portfolios von nachhaltigen Projekten aus dem „Green Finance Framework“ der Schaeffler-Gruppe, darunter z. B. Elektromotoren und E-Achsen sowie Produkte für die Energiegewinnung aus Windkraft. Die Transaktion wurde digital über die Finanzierungsplattform **vc trade** vermarktet und von der **BayernLB**, der **Helaba**, der **ING** sowie der **UniCredit** arrangiert. Die ING war zudem als so genannter Green Advisor tätig. ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Eversheds Sutherland** ist mit einigen personellen Änderungen in das neue Geschäftsjahr zum 1.5.20 gestartet. Mit **Alexander Niethammer** wurde ein neuer Managing Partner für die deutschen Büros gewählt. Der 47-Jährige folgt auf **Matthias Heisse**, der nach fünf Jahren im Amt nun als globaler Leiter des Industriebereichs die Beratung in den Schlüsselindustrien wie Automobil und Industrieproduktion weiter ausbaut. Niethammer ist seit 2008 Partner im Münchener Büro der Kanzlei und leitete seit 2015 den Fachbereich Company Commercial. Diese Funktion hat er mit seiner Ernennung zum Managing Partner nun an die Hamburger Partnerin **Carola Rathke** abgegeben. Ebenfalls zum Start ins Geschäftsjahr 20/21 hat die Kanzlei zudem neue Partnerernennungen vorgenommen, in Deutschland steigt Prozessrechtler **Stephan von Marschall** in den Partnerkreis auf. Von Marschall wechselte 2019 von **Taylor Wessing** und ist auf komplexe internationale Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten sowie vor Schiedsgerichten spezialisiert. Schließlich begrüßte die Kanzlei zum 1.5.20 noch einen Neuzugang für die Düsseldorfer Energie- und Infrastrukturpraxis. **Martin Weitenberg** wechselte als Partner von **Clifford Chance** und wird künftig die zuletzt stark wachsende Energierechtsberatung weiter ausbauen. Weitenberg berät seine

Mandanten vor allem zu Kraftwerks- und Infrastrukturprojekten im Bereich der Erneuerbaren Energien. + + + **Ashurst** hat ihr deutsches Corporate-Team mit einem weiteren Partner verstärkt. **Stephan Hennrich** kommt von **Hengeler Mueller** und berät künftig vom Standort Frankfurt aus deutsche wie internationale Unternehmen bei M&A-Transaktionen und Joint Ventures. Besondere Branchenexpertise bringt Hennrich im Energiesektor mit, insbesondere bei Öl und Gas. Damit soll der Gesellschaftsrechtler eine Schlüsselrolle im weiteren Ausbau der deutschen wie europäischen Beratungspraxis spielen. + + + Seit Anfang Mai ist das Frankfurter Team der Kanzlei **DLA Piper** in neuen Räumlichkeiten zu finden. Die Kanzlei belegt nun sieben Etagen des neu errichteten „WINX Tower“ in der Frankfurter Innenstadt. Grund für den Umzug in die rd. 6 000 qm großen neuen Büroräume sei auch das seit Jahren wachsende Geschäft in der Mainmetropole, so Office Managing Partner **Burkhard Führmeyer**.

### ALLES, WAS RECHT IST

– Der 6. Kartellsenat des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** hat das Bußgeldverfahren gegen **Propan Rheingas** im so genannten Flüssiggaskartell mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft vollständig eingestellt und die ursprünglich festgesetzte Bußgeldzahlung zurückgenommen. Damit endet für das Unternehmen ein knapp 15 Jahre währender Rechtsstreit. Ursprünglich hatte das **Bundeskartellamt** im Jahr 2009 eine Geldbuße von 22,5 Mio. Euro gegen Propan Rheingas wegen deren angeblicher Beteiligung an dem vorgeworfenen Bestandskundenschutzkartell verhängt. „Mit der Einstellung steht unanfechtbar fest, dass trotz der langen Verfahrensdauer Kartellrechtsverstöße der Propan Rheingas nie nachgewiesen werden konnten“, erläutert **Sven Köhnen**, Partner der Kanzlei **Friedrich Graf von Westphalen**, die das Unternehmen in dem Rechtsstreit gemeinsam mit der Kölner Kanzlei **Tsambikakis & Partner** vertreten hat.

Die jetzt mit der Einstellung beendete Neuverhandlung vor dem 6. Kartellsenat war notwendig geworden, weil das Urteil des 4. Kartellsenats des OLG Düsseldorf gegen Propan Rheingas vom März 2015 einschließlich aller Feststellungen durch den Kartellsenat des **Bundesgerichtshofs (BGH)** im Oktober 2018 vollständig aufgehoben worden war. Propan Rheingas hatte Rechtsbeschwerde vor dem BGH eingelegt, insbesondere mit Blick auf die aus ihrer Sicht rechtswidrige Ablehnung eines Beweisantrages durch das OLG, der auf die Vernehmung eines zentralen Entlastungszeugen gerichtet war. Die Karlsruher Richter folgten diesem Argument und sahen einen durchgreifenden Rechtsfehler darin, dass das OLG die Vernehmung dieses Entlastungszeugen zur Erforschung der Wahrheit nicht als erforderlich angesehen hatte. Weiterhin stellte der BGH fest, dass die Möglichkeit, einen präsenten Zeugen sofort zu vernehmen, ein Umstand ist, der für die Reichweite der Aufklärungspflicht des Tatrichters bedeutsam ist. „Für die Ablehnung von Beweisanträgen der Verteidigung wird daher künftig ein deutlich schärferer Prüfungsmaßstab gelten“, glaubt Kartellrechtler Köhnen.

# Außenwirtschaftsrecht vor weiterer Verschärfung

**ENTWURF VON AWG-NOVELLE VORGELEGT – Wollen Unionsfremde ein in Deutschland tätiges Unternehmen kaufen, umfasst die ordnungsgemäße Vorbereitung bereits seit längerem Überlegungen zu einer möglichen Investitionsprüfung durch das Bundeswirtschaftsministerium oder andere zuständige Behörden. Bereits 2019 wurden die entsprechenden Regelungen verschärft. Durch die nunmehr geplante weitere Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts kommt der Investitionsprüfung eine weiter steigende Bedeutung zu. Das betrifft sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ einer Transaktion, erläutern Matthias Horbach und Holger Hofmeister, Partner bei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom.**

Ende März 2020 hat die Bundesregierung ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze“ im Entwurf vorgelegt. Im Wesentlichen geht es darum, das AWG an die so genannte EU Screening Verordnung (Verordnung (EU) 2019/452 v. 19.03.2019) anzupassen. Darüber hinaus werden insbesondere die so genannte schwebende Unwirksamkeit von einem Vollzug dienenden Rechtsgeschäften ausgeweitet und konkrete Vollzugsmaßnahmen verboten und unter Strafe gestellt. Die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) mit den für die Praxis wichtigen Regelungen zum Prüf-/Freigabeverfahren und zur Bestimmung einschlägiger Aktivitäten (insbesondere „kritischer Technologien“) wird separat erfolgen und ist ebenfalls in Bearbeitung.

## Geplante Neuregelungen des AWG

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes gleicht im Wesentlichen unverändert dem Referentenentwurf. Beibehalten wurde damit vor allem die auch von Verbandsseite als zu unbestimmt kritisierte Neufassung des maßgeblichen Prüfkriteriums. Denn nach § 5 Abs. 2 AWG n. F. geht es – in Übereinstimmung mit der EU Screening Verordnung – nur noch um eine „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit und nicht mehr um ihre „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung“. Im Übrigen erstreckt sich die Investitionsprüfung nicht mehr nur auf eine inländische Beeinträchtigung, sondern auch auf Beeinträchtigungen in anderen EU-Staaten.

Erwähnenswert ist des Weiteren die in § 15 Abs. 3 AWG n. F. vorgesehene Anordnung der schwebenden Unwirksamkeit für alle und nicht mehr nur bestimmte dem Vollzug einer meldepflichtigen Transaktion dienenden Rechtsgeschäfte. Die schwebende Unwirksamkeit wird ergänzt durch konkrete, bisher gänzlich fehlende Sanktionierungen. So verbietet § 15 Abs. 4 AWG n. F. während der Schwebephase bestimmte Vollzugsmaßnahmen wie etwa die Ermöglichung der Stimmrechtsausübung für den Erwerber, und zwar auch mittelbar z. B. durch Stimmrechtsvereinbarungen, Weisungen oder vergleichbare Handlungen und die Offenlegung bestimmter Informationen gegenüber dem Erwerber. Für Zuwiderhandlungen ordnet § 18 Abs. 1b AWG n. F. die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an.

## Erhöhte Unsicherheit und Risiken für die Praxis

Das Prüfkriterium der „voraussichtlichen Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bedeutet zunächst

eine erhöhte Unsicherheit für die Transaktionsbeteiligten. Hier wird vieles von der praktischen Handhabung der Behörden abhängen. Ob es insoweit zu mehr Untersagungen bzw. weniger Transaktionen kommt,

bleibt abzuwarten. Zu erwarten sind aber komplexere und längere Prüfphasen. Die Gesetzesbegründung selbst geht von einer größeren Anzahl von Prüffällen aus und davon, dass „aller Voraussicht nach mehr Fälle als früher einer intensiven, personal- und zeitaufwendigen Prüfung unterzogen werden müssen“. Bereits jetzt ist die Verfahrensdauer im konkreten Fall nicht absehbar.

Bereits seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass im Prüfverfahren zwar keine Anordnungen erlassen werden, aber das **Bundeswirtschaftsministerium** entsprechende Verträge mit Erwerbern und gegebenenfalls anderen Beteiligten abschließt, um bestimmte Maßnahmen und Umstände sicherzustellen. Dieser Trend wird sich mit den geplanten Neuregelungen voraussichtlich fortsetzen und sogar verstärken. Bei den auf den – vorweggenommenen – Vollzug gerichteten verbotenen Maßnahmen ist vor allem die Einbeziehung der Informationsweitergabe zu beachten. Hier kann es im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten geben und es muss besonderes Augenmerk auf die praktische Handhabung vor allem nach bereits erfolgter fusionskontrollrechtlicher Freigabe gelegt werden.

## Bringt COVID-19 weitere Verschärfungen?

Ob bzw. inwieweit die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Verwerfungen und insbesondere die gesunkenen Aktienkurse zu weiteren Änderungen oder jedenfalls einer Verschärfung in der Anwendung der bestehenden bzw. bereits geplanten Neuregelungen führen, bleibt abzuwarten. Das Bundeswirtschaftsministerium hat dazu bereits einen Referentenentwurf für die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung veröffentlicht, mit der die Prüfung von Investitionen im Gesundheitssektor verstärkt werden soll. Zudem hat die EU kürzlich bereits eine „Guidance“ zu der EU Screening Verordnung veröffentlicht, und Länder wie Frankreich oder Spanien haben bereits weitere Verschärfungen ihres Investitionsrechts angekündigt. ■



Matthias Horbach und Holger Hofmeister  
Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP

# Online-Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch

**NEUES MODELL DER SAMMELKLAGE? – Die gebündelte Geltendmachung von Forderungen durch Online-Rechtsdienstleister hat sich zu einem neuen Geschäftsmodell entwickelt. Doch die größte Schadensersatzklage gegen das europäische LKW-Kartell ist eben daran formal gescheitert: Die Geltendmachung der Ansprüche von rund 3 000 Käufern durch die eigens zu diesem Zwecke gegründete financialright claims GmbH hielt das LG München I für unzulässig. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Till Mahler und Amina Slawitsch von Menold Bezler schildern die Hintergründe.**

Sammelklagen, die die Möglichkeit bieten, gleichartige Forderungen gebündelt gerichtlich durchzusetzen, gibt es – von wenigen Ausnahmen wie der Musterfeststellungsklage abgesehen – im deutschen Recht nicht. Geht es um jeweils geringfügige Einzelforderungen, scheuen sich die Forderungsinhaber davor, den Rechtsweg zu beschreiten und ein Kostenrisiko auf sich zu nehmen. Diese Situation hat vermehrt zur Gründung von Rechtsdienstleistungsunternehmen geführt, die Klagen mit Hilfe von Legal Tech auf Online-Plattformen bündeln und gesammelt geltend machen. Gesellschaften wie **financialright claims**, **myRight Sofortrechtsschutz** und **Mietright** (heute **LexFox**) sind die derzeit bekanntesten.

Während sich **financialright claims** auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von LKW-Käufern spezialisiert hat, setzt sich die Schwestergesellschaft **myRight** für Schadensersatzansprüche von Kunden gegen den Autobauer **Volkswagen** auf Grund des Abgasskandals ein. **Mietright** bzw. **LexFox** macht Rechte von Wohnraummietern geltend.

Die Unternehmen sind offiziell als Inkassounternehmen eingetragen und locken ihre Kunden via Online-Plattformen mit der kostenlosen Prüfung der Ansprüche und der anschließenden Geltendmachung – alles ohne Kostenrisiko. Nur im Erfolgsfall soll eine Provision anfallen; im Verfahren vor dem **Landgericht München I** wären es 33% der erstrittenen Summe gewesen. Die Unternehmen lassen sich die Ansprüche der Kunden abtreten und machen diese dann vor Gericht geltend. Dabei arbeiten sie eng mit Rechtsanwältinnen und Prozessfinanzierern zusammen.

## Beurteilung durch die Gerichte

Bevor die Gerichte über die geltend gemachten Forderungen entscheiden, müssen sie sich die Frage stellen, ob die Forderungsabtretungen der Kunden an die Legal-Tech-Unternehmen wirksam und die Unternehmen befugt sind, die Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Hierbei muss insbesondere kritisch hinterfragt werden, ob die Tätigkeit der Plattformbetreiber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vereinbar ist.

Besondere Schwierigkeit bereitet hier die Frage, ob sich das Unternehmen mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen noch im Rahmen seiner Befugnisse als Inkassodienstleister bewegt oder ob die Tätigkeit eine eigenständige (erlaubnispflichtige) Rechtsberatung darstellt.

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hatte Ende 2019 über eine Klage von **Mietright** zu entscheiden und hielt die Forderungsabtretungen für wirksam. Der BGH stellte jedoch klar, dass sich die Frage nach der Zulässigkeit des Geschäftsmodells

solcher Legal-Tech-Unternehmen nicht allgemeingültig beantworten ließe. Erforderlich sei vielmehr eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich der Vereinbarung, die zur Forderungseinziehung getroffen wurde.

Die Tätigkeit sei zulässig, wenn sie besonders eng mit der Forderungseinziehung verknüpft sei. Nicht zulässig sei eine Dienstleistung, wenn sie im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen steht, eine über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung zum Gegenstand hat oder die Interessen der Kunden gefährdet.

Das **Landgericht Braunschweig** sah in der Geltendmachung der Forderungen der Käufer durch **MyRight** gegenüber **VW** keine Überschreitung der Inkassobefugnisse und keine Interessengefährdung. Anders die Einschätzung des **LG München I** im LKW-Kartell-Verfahren: Das Gericht bemängelte u. a., dass die Kläger aussichtsreicher Klagen bei einem Vergleich, dessen Summe nach Quote ausgezahlt würde, mit den Klägern wenig aussichtsreicher Klagen gleichgestellt und somit benachteiligt würden. Kritisch sah das Gericht auch die Abhängigkeit des Unternehmens von einem ausländischen Prozessfinanzierer. Dies berge die konkrete Gefahr, dass die Art und Weise der Durchsetzung der Ansprüche den Interessen der einzelnen Kunden zuwiderlaufe.

## Zukunft des Geschäftsmodells

Ob sich das Geschäftsmodell der Online-Rechtsdienstleister als eine neue Form der Sammelklage durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Dies wird angesichts der bisherigen Rechtsprechung von der näheren Ausgestaltung der Tätigkeit abhängen. Da diese weiterhin kontrovers diskutiert werden wird, ist ein Einschreiten des Gesetzgebers in naher Zukunft durchaus denkbar.

Möchten Betroffene den derzeit sichersten Weg gehen und verhindern, dass die Geltendmachung ihrer Ansprüche an formalen Hürden scheitert, ist ihnen zu empfehlen, selbst zu klagen. Sollte die inzwischen eingelegte Berufung von **financialright claim** ohne Erfolg bleiben, bleibt auch den Käufern im Fall des LKW-Kartells nur noch diese Möglichkeit – soweit ihre Ansprüche dann noch nicht verjährt sind. ■



Till Mahler und Amina Slawitsch  
Menold Bezler